

Vereinbarung

der Wohnungseigentümergeinschaft Schillerstraße 7, 63477 Maintal

Die Eigentümer des Anwesens Schillerstraße 7 schließen hinsichtlich der Pkw-Abstellplätze mit den Nummern, wie sie aus der Anlage ersichtlich sind, eine Vereinbarung des Inhaltes, daß den Eigentümern der Wohnungen, wie ebenfalls aus der Anlage ersichtlich, Sondernutzungsrechte zugeordnet werden. Die Zuordnung der Sondernutzungsrechte an den Pkw-Abstellplätzen erfolgt zu den jeweiligen Wohnungsnummern der aufgeführten Eigentümer.

Für den Erwerb der Sondernutzungsrechte zahlen die jeweiligen Erwerber an die Eigentümergemeinschaft zu Händen des Verwalters jeweils einen Betrag in Höhe von 2.500,00 €.

Der Betrag ist fällig bei Vorlage der Zustimmung sämtlicher Eigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft Schillerstraße 7 und bei Vorliegen der Zustimmungen sämtlicher Grundpfandrechtsgläubiger, welche in den Grundbüchern eingetragen sind.

Der Antrag auf Eintragung der Sondernutzungsrechte erfolgt erst, wenn die Erwerber ihr o. a. Entgelt beglichen haben. Der Verwalter wird beauftragt und bevollmächtigt, die Eintragung der Sondernutzungsrechte der Erwerber zu ihren jeweiligen Wohnungseinheiten im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen. Die Erwerber verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht. Der Verwalter soll den Antrag auf Eintragung der Sondernutzungsrechte erst dann stellen, wenn die einzelnen Erwerber ihren Kaufpreis für den Erwerb des Sondernutzungsrechts an ihn gezahlt haben.

Auf den vorstehenden Kaufpreis in Höhe von 2.500,00 € sind die Beträge anzurechnen, die die Erwerber zwischenzeitlich monatlich an den Verwalter gezahlt haben. Sollten die Voraussetzungen zur Eintragung der Sondernutzungsrechte (Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer und Zustimmung sämtlicher Grundbuchgläubiger) nicht bis zum 01.12.2013 vorliegen, werden die Erwerber von der Zahlung des Kaufpreises frei. Ihnen steht dann auch kein Recht auf Übertragung des vorstehenden Sondernutzungsrechts mehr zu.

Die betroffenen Eigentümer sollen jedoch berechtigt sein, die aus der Anlage ersichtlichen Pkw-Abstellplätze zu den bisherigen Bedingungen zu mieten.

Sollten Erwerber den Erwerbspreis nach Fälligkeit nicht binnen vier Wochen ab Aufforderung durch den Verwalter gezahlt haben oder sollten Erwerber nicht mehr Mitglied der Eigentümergemeinschaft sein, dann soll der Verwalter auf Grund oben erteilten Auftrags und Vollmacht auch berechtigt sein, die Sondernutzungsrechte an den freigewordenen Abstellplätzen anderen Interessenten zu den o. a. Bedingungen zu übertragen und diese zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen und beantragen.

Sollten sich mehrere Interessenten auf die Stellplätze bewerben, so soll das Los entscheiden.

Der Verwalter ist im Zusammenhang mit der ihm hier erteilten Vollmacht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Maintal, den